

# Stellungnahme

zum Entwurf einer  
„Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“  
vom 25.11.2019

Stand: 17.01.2020

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Auf europäischer Ebene wird der Fachverband Biogas von dem Europäischen Biogasverband (EBA) vertreten, der sich im Jahr 2009 gründete und nunmehr Mitglieder aus 25 EU-Mitgliedsstaaten umfasst.

**Kontakt:**

Fachverband Biogas e.V.  
Angerbrunnenstr. 12  
85356 Freising

Telefon: 08161-984660  
Telefax: 08161-984670  
E-Mail: [info@biogas.org](mailto:info@biogas.org)  
Internet: [www.biogas.org](http://www.biogas.org)

## I. Vorbemerkung

Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) vertritt derzeit rund 5.000 Mitglieder, von denen rund die Hälfte Betreiber von Biogasanlagen sind, die flüssige und/oder feste Gärprodukte erzeugen. Diese werden entsprechend ihrer Inhaltsstoffe im Rahmen der landwirtschaftlichen Nähr- und Humusversorgung als Wirtschaftsdünger, organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel zur Anwendung gebracht. Die enthaltenen Nährstoffe resultieren aus den eingesetzten Substraten, die größtenteils der landwirtschaftlichen Produktion entstammen.

Somit werden beim Einsatz dieser organischen Düngemittel regionale Kreisläufe geschlossen und ein entscheidender Beitrag für eine nachhaltige Landwirtschaft geleistet.

Anaerob umsetzbare Kohlenstoffverbindungen werden während des Vergärungsprozesses in Biogas umgewandelt; dabei verbleiben stabile Kohlenstoffverbindungen als organische Substanz in den Gärresten, die bei Aufbringung zur Humusbildung und Kohlenstofffestlegung im Boden beitragen.

Neben der regenerativen Energieproduktion trägt die Biogaserzeugung bereits jetzt durch die Vermeidung unkontrollierter Methanemissionen aus der offenen Wirtschaftsdüngerlagerung erheblich zur Vermeidung von Treibhausgasen in der Landwirtschaft bei.

Das Minderungspotenzial ist im Vergleich zum aktuellen Status quo jedoch bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Es besteht Konsens darüber, dass die nationalen Klimaziele nur erreicht werden können, wenn dieses Potenzial genutzt wird: also ein deutlicher Ausbau der Gülle- und Festmistvergärung erreicht wird.

Soll dieser gewollte und erforderliche Ausbau gelingen, setzt dies aber bestimmte Rahmenbedingungen voraus. Eine davon ist, dass keine regulatorischen Hürden für die Verwertung von Gärresten in der Landwirtschaft bestehen dürfen.

Der aktuell vorliegende Entwurf trägt dem aber nicht Rechnung, sondern baut noch zusätzliche Hürden auf.

## II. Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im Einzelnen

Der Fachverband Biogas e.V. nimmt zum vorliegenden Entwurf einer „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ wie folgt Stellung:

### 1. zu Nr. 1 Buchstabe b) aa)

Nach diesseitigem Verständnis steht die geplante Änderung in unmittelbarem Zusammenhang mit der in Nr. 1 Buchstabe c) vorgesehenen Änderung und dient dazu, das rechtliche Fenster, das die externe Gärrestlagerung (also die Lagerung von Gärresten in JGS Anlagen von Gärreste abnehmenden landwirtschaftlichen Betrieben) in JGS Anlagen ohne deren Verlust des JGS-Status ermöglicht, zu schließen. Denn: die Definition von „Wirtschaftsdünger“ in § 2 Satz 1 Nr. 2 Düngegesetz umfasst auch Gärreste (siehe unten rote Teile des gestrichenen Halbsatzes).

Durch die neue Fassung soll eben dieser Halbsatz (und damit Komposte und Gärreste) ausgeklammert werden.

**Die geplante Änderung wird daher abgelehnt – es sei denn, die Forderung unter 4. (zu Nr. 1 c)) wird berücksichtigt und der dort gemachte Vorschlag umgesetzt.**

§ 2 Satz 1 Nummer 2 des Düngegesetzes lautet

Im Sinne dieses Gesetzes

[...]

2. sind Wirtschaftsdünger: Düngemittel, die

a) als tierische Ausscheidungen

aa) bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder

bb) bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder

b) als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft,

~~auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden;~~

## 2. Zu Nr. 1 Buchstabe b) bb) Satz 1 (NEU)

§ 2 (8) AwSV (Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft) und § 2 (13) AwSV (JGS) sind voneinander unabhängige Auflistungen, d.h. es gibt keine Bezüge untereinander – auch wenn die Stoffe teilweise identisch sind.

Aus der geplanten Änderung resultiert folgende Frage: wenn „Gärsubstrat landwirtschaftlicher Herkunft“ gemäß Begriffsbestimmung nur „tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot“ umfasst und die Bedingung für die Anwendbarkeit des § 37 der Einsatz „ausschließlich“ der Stoffe nach § 2 (8) AwSV ist, kann dann eine Biogasanlage nach § 37 AwSV z.B. mit Melkwasser vermischte JGS-Gülle nach § 2 (13) Satz 2 (NEU) einsetzen, ohne den Anwendungsbereich des § 37 zu verlassen?

Für eine rechtlich klare Regelung müsste nach diesseitigem Verständnis ein Bezug zwischen beiden Absätzen hergestellt werden. Dies könnte wie folgt gestaltet werden:

§ 2 (8) „Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas“ sind

1. Stoffe nach § 2 Absatz 13 Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch bei Beimischung von Stoffen und Gemischen nach § 2 Absatz 13 Satz 2, pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Grundproduktion,

2. von Nr. 1 nicht erfasste Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind, sowie

3. pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,

4. ~~Silagesickersaft sowie~~

5. ~~tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot.~~

## 3. Zu Nr. 1 Buchstabe b) bb) Satz 2 (NEU)

Der geplante Satz 2 (NEU) ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da tatsächlich im Vollzug öfter die Frage aufgetreten ist, ob insbesondere Güllekeller (aber auch andere Behälter) aus denen die Gülle in den Fermenter gepumpt wird, „Biogasanlage“ im Sinne der AwSV werden, weil diese ja im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Biogaserzeugung steht.

Vor diesem Hintergrund wird der geplante Satz 2 (NEU) begrüßt.

In der Begründung findet sich zum zukünftigen § 2 (13) Satz 3 (NEU): „*Wasserwirtschaftlich entscheidend ist [...] nicht, was mit einem wassergefährdenden Stoff geschieht, wenn er aus einer Anlage entnommen wird, sondern was in einem Behälter gelagert oder aus ihm abgefüllt wird.*“

Angesichts dieser Aussage stellt sich allerdings die Frage, warum der geplante Satz nur Gülle, Jauche und Festmist berücksichtigt – nicht aber Silage und Silagesickersaft?

Sofern die Antwort darauf die in der Begründung zur geplanten Änderung in § 2 (14) (Nr. 1 Buchstabe c) ÄnderungsVO) getätigte Aussage sein sollte, „*eine Privilegierung des Anbaus und der Lagerung von Gärsubstraten [habe] der Gesetzgeber im Wasserhaushaltsgesetz nicht vorgesehen*“, sei dem Folgenden entgegengehalten:

- Das WHG enthält überhaupt keine Regelungen zum Anbau irgendeiner wie auch immer verwendeten Pflanze.
- Mit § 62 Abs. 1 Satz 3 WHG wird „das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen“ privilegiert. Das Wort „Gärsubstrat“ ist in dieser Formulierung tatsächlich nicht zu finden, aber: das einzige was aus einer nach WHG privilegierten Silage/einem Silagesickersaft ein vermeintlich nicht privilegiertes „Gärsubstrat“ macht, ist die Bestimmung zur Biogasgewinnung.

Warum es bei Gülle nicht, aber bei Silage dann offensichtlich doch wasserwirtschaftlich entscheidend sein soll, was mit dem Stoff geschieht, wenn er aus einer Anlage entnommen wird – erschließt sich nicht.

**Konsequenterweise müssten hier auch Silage und Silagesickersäfte aufgenommen werden.**

Der aufgezeigte offensichtliche Widerspruch in der Argumentation des Ordnungsgebers lässt sich nur dadurch erklären, dass hier eigentlich keine Erleichterung gegenüber der aktuellen Rechtslage gewährt werden, sondern nur ein massiver Schaden verhindert werden soll, der mit der Änderung Nr. 1 Buchstabe c) angerichtet würde.

Ohne Nr. 1 b) bb) Satz 2 (NEU) würde nämlich die geplante Streichung des „engen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs“ in § 2 (14) Satz 1 Nr. 2 dazu führen, dass jeder eine Biogaserzeugungsanlage beliefernde landwirtschaftliche Betrieb plötzlich selber „Biogasanlagenbetreiber“ würde. Denn: das einzige Abgrenzungskriterium zwischen „Gärsubstrat -Gülle/Silage“ und „JGS-Gülle/Silage“ ist deren Bestimmung „zur Biogasgewinnung“. Über die Frage wann eine Bestimmung zur Biogasgewinnung beginnt, ist man im Rahmen der Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bestimmung bereits beim Abgebenden beginnt.

Offenbar ist sich der Ordnungsgeber darüber im Klaren, dass es unter diesen Voraussetzungen nicht nur keinen weiteren Ausbau der Güllevergärung gäbe, sondern nicht einmal der aktuelle Status Quo der Güllevergärung zu halten wäre.

Dass aber eine solche Entwicklung bei Anbaubiomasse als hinnehmbar – vielleicht sogar als wünschenswert – erachtet wird, würde das Messen mit zweierlei Maß an dieser Stelle zumindest erklären – wenn auch nicht rechtfertigen.

#### **4. Zu Nr. 1 Buchstabe c)**

Der Fachverband Biogas e.V. spricht sich mit allem Nachdruck gegen die Aufgabe des Kriteriums des „engen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs“ aus.

Der Fachverband Biogas betrachtet die Interpretation, dass eine Anlage zum Lagern von allgemein wassergefährdenden Gärresten, die nicht in einem entsprechenden Zusammenhang mit einer Biogaserzeugungsanlage (Fermenter) steht, als JGS-Anlage anzusehen ist, weder als „unerwartet“ noch erfolgt sie „fälschlicherweise“.

Vielmehr entspricht diese Interpretation der Regelungsintention, die in Verbindung mit § 2 (13) Satz 1 Nr. 1 mit der Einführung des Kriteriums des „räumlichen und funktionalen Zusammenhangs“ im Zuge des Bundesratsverfahrens beabsichtigt war.

In der Begründung zur aktuell geltenden AwSV (BR Drs. 144/16(B) wird zu § 2 (14) ausgeführt:

*"Räumlich von einer Biogasanlage entfernt liegende Gärrestlager, die z. B. anderen Landwirtschaftsbetrieben als Zwischenlager vor der Ausbringung auf ihren Feldern dienen, sind nicht Bestandteil einer Biogasanlage, da diese Gärrestlager in keinem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu einer Biogasanlage stehen.*

*Erst recht sind diejenigen Anlagen zum Lagern von Gärsubstraten, bei denen die Gärsubstrate nicht für den Einsatz in einer Biogasanlage bestimmt sind, nicht Bestandteil einer Biogasanlage. Bei den in der Landwirtschaft anfallenden Gärsubstraten und Gärresten handelt es sich um "vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe" im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 3 WHG."*

Im Widerspruch dazu steht in der Begründung zum ÄnderungsVO-Entwurf nun zur geplanten Änderung von § 2 (14):

*"Dazu wird zum einen das Kriterium des „engen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs“ aufgegeben, da diese Bedingung nichts mit dem Gewässerschutz zu tun hat und dabei unerwartete und in die Irre führende Interpretation vorgebracht wurden. So wurde fälschlicherweise gelegentlich davon ausgegangen, dass eine Anlage, die nicht in einem entsprechenden Zusammenhang mit einer Biogasanlage steht, als JGS-Anlage anzusehen ist."*

Dass in diesem Zusammenhang auch gelegentlich vorgebrachte Argument, eine Einordnung von allgemein wassergefährdenden Gärresten als „vergleichbare in der Landwirtschaft anfallender Stoffe“ sei auf der Basis des WHG nicht zu rechtfertigen, da die Biogaserzeugung steuerlich i.d.R. vom landwirtschaftlichen Betrieb getrennt ist – und Gärreste damit nicht „in der Landwirtschaft“, sondern in einem gewerblichen Betrieb anfallen, hat wiederum in den Augen des FVB nichts mit dem Gewässerschutz zu tun. Insbesondere schon deshalb nicht, weil es auch diverse andere gewerbliche Betriebe gibt, deren Output unstreitig der JGS-Status zugestanden wird.

Nach diesseitiger Auffassung wird mit der geplanten Änderung weder eine Klarstellung vorgenommen, noch auf „die übliche Auffassung zu diesen Anlagen zurückgegriffen“. Hier wird die vom Bundesrat mit Bedacht und einer klaren – allerdings von der des BMU abweichenden - Regelungsintention herbeigeführte Änderung revidiert!

Die vom Bundesrat intendierte Regelungsabsicht basierte zum einen auf der Erkenntnis, dass Biogasanlagen die Herausforderungen des sich verschärfenden Düngerechts nur bewältigen können, wenn ihnen nicht nur in der Theorie (§ 12 (5) Düngeverordnung) sondern *tatsächlich* die gleichen Möglichkeiten offen stehen, ihre organischen Düngemittel im Rahmen von überbetrieblichem oder überregionalem Nährstoffmanagement an Dritte abzugeben - wie klassischen Tierhaltungen.

Zum anderen war man sich bewusst, dass dies wiederum nur dann sichergestellt werden kann, wenn landwirtschaftliche Betriebe Gärreste in ihren JGS-Behältern bis zur Ausbringung zwischenlagern können - ohne dass diese Behälter ihren JGS-Status verlieren!

Dass das Gewollte mit dem aktuellen Verordnungstext nicht vollständig und eindeutig umgesetzt wurde und es einer klarstellenden Ergänzung bedarf, ist unbestritten.

Die mit Nr. 1 b) des Arbeitsentwurfs geplante Änderung schafft hier allerdings keine „Klarheit“, sondern bewirkt – wie bereits ausgeführt – schlicht das exakte Gegenteil, des mit der Einführung des „räumlichen und funktionalen“ Zusammenhangs Gewollten.

Dies ist umso problematischer als breite Einigkeit darüber besteht, dass die für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen THG-Einsparungen (Methanemissionen) in der Landwirtschaft, nur durch den massiven Ausbau der Vergärung von Gülle und Festmist in Biogasanlagen erreichbar sind.

Mit einem nicht nur gewollten sondern auch erforderlichen Ausbau der Gülle- & Festmistvergärung geht ein steigender Anteil von Gärrest am Gesamtaufkommen organischer Düngemitteln einher, den es nicht nur grundsätzlich zu lagern gilt, sondern der (aufgrund der kurzen Ausbringungsfenster) zunehmend dort zwischengelagert werden muss, wo er entsprechend der Düngeverordnung letzten Endes ausgebracht werden kann. Und dies wird vermehrt überbetrieblich bzw. überregional sein. Die zur Verfügung stehenden – und zwingend weiterhin benötigten – vorhandenen Lagerbehälter sind aber mehrheitlich JGS-Anlagen.

Wenn – wie mit der Änderung Nr. 1 b) vorgesehen – mit der Einlagerung von Gärrest der Verlust des JGS-Status dieser Anlagen einhergehen sollte, ist nicht nur die Umsetzung der Düngeverordnung, sondern auch das Erreichen der nationalen Klimaziele unmöglich.

**Der Fachverband Biogas e.V. fordert daher im Ergebnis,**

**§ 2 (14) Nr. 2 in seiner aktuellen Fassung beizubehalten, ggf. mit der mit sich aus Nr. 1 b) bb) Satz 2 ergebenden – aber wie unter 3. ausgeführt konsequenterweise zu erweitern - Ergänzung**

*„2. Anlagen zum Lagern von Gärresten und Gärsubstraten, mit Ausnahme von Jauche, Gülle und Festmist sowie Silage und Silagesickersaft, wenn sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Anlagen nach Nr. 1 stehen, und“*

**und darüber hinaus**

**§ 2 (13) Satz 1 wie folgt zu erweitern:**

*„(13) „Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von*

1. [...],
2. [...]
4. [...] (Silagesickersaft), ~~oder~~
5. Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann, oder
6. allgemein wassergefährdenden Gärresten, soweit nicht von § 2 Abs. 14 Nr. 2 erfasst.

## **5. Zu Nr. 2 Buchstabe b)**

Die geplante neue Absatz 2a) des § 3 bewirkt, dass die Zugabe (der benannten Stoffe unter den genannten Voraussetzungen) zu Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft, für die Einordnung als „allgemein wassergefährdend“ unschädlich ist.

Dies bringt die erforderliche Rechtssicherheit und wird vollumfänglich begrüßt!

- Um Missverständnissen vorzubeugen wird hier allerdings eine Ergänzung für erforderlich gehalten, die klarstellt, dass auch die Gärreste, die bei der Vergärung von Gärsubstraten mit Hilfsmittel- und/oder Spurenelemente-Zusatz entstehen, als allgemein wassergefährdend gelten. Basierend auf der Begründung zu Nr. 2 Buchstabe b) ist zwar davon auszugehen, dass Gärreste hier mit erfasst sein sollen – eine Klarstellung im VO-Text ist aber immer vorzuziehen.

**Der FVB schlägt daher vor, Satz 2 des neuen Absatzes 2a um die Gärreste betreffende Formulierung aus § 3 (2) Satz 1 Nr. 6 zu ergänzen:**

§ 3 (2) *Folgende Stoffe und Gemische gelten als allgemein wassergefährdend und werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft:*

[...]

*(2a) Stoffe und Gemische nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 sind auch dann noch allgemein wassergefährdend, wenn ihnen die in § 2 Absatz 13 Satz 2 genannten Stoffe und Gemische zugesetzt werden. Allgemein wassergefährdend sind auch Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8, wenn ihnen in dem für den Betrieb notwendigen Umfang Hilfsmittel und auf der Basis von Analyseergebnissen Spurenelemente zugesetzt wurden, sowie die bei der Vergärung anfallenden flüssigen und festen Gärreste.*

- Weiterhin sei angemerkt, dass in quasi allen weiteren biogasspezifischen Regelungen nicht auf die Einordnung als „allgemein wassergefährdend“ abgestellt wird, sondern auf „Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft nach § 2 (8)“

Von der Definition der „Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft“ wird, die mit der Änderung Nr. 2 Buchstabe b) ermöglichte Zugabe aber nicht erfasst.

Wird an anderer Stelle eine Ausnahme oder besondere Regelung getroffen unter der Voraussetzung, dass „ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft nach § 2 (8) AwSV“ eingesetzt bzw. mit solchen umgegangen wird, schliesse das eine Zugabe der besagten Stoffe also doch wieder aus.

Die Verortung der geplanten Regelung in § 3 (2a) macht diverse Folgeänderungen erforderlich – von der im aktuell vorliegenden Entwurf zwar eine zentrale - aber eben nur eine umgesetzt wurde – siehe Änderung Nr. 20 Buchstabe a).

Ebenfalls angepasst werden müssen aber auch:

- § 19 (2) Satz 2 – *Stichwort Niederschlagswasser,*
- § 51 – *Stichwort Abstand zu Brunnen und Gewässern,*
- § 68 (10) – *Stichwort nachträgliche Umwallung sowie*
- in den Anlagen 5 und 6 jeweils Spalte 1, Zeile 7 – *Stichwort Prüfintervalle*

## **6. Zu Nr. 20 Buchstabe a)**

Die Änderung ist eine notwendige Folgeänderung und wird vollumfänglich begrüßt (siehe Anmerkungen zu Nr. 2 Buchstabe b).

Auf den weiterhin noch bestehenden Anpassungsbedarf (siehe 5.) wird hingewiesen.

## **7. Zu Nr. 20 Buchstabe b)**

Die geplante Ergänzung ist logisch und fachlich nicht zu beanstanden.

**ABER:** Der Fachverband hat bereits in früheren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Forderung der klassischen Doppelwandigkeit zwar bei unterirdischen Anlagen im Grundwasser akzeptabel ist – nicht aber bei Anlagen in Schutzgebieten!

In einigen Bundesländern stehen mindestens 1/3 aller von § 37 erfassten Anlagen in Wasserschutzgebieten, schlicht aus dem Grund, dass der Anteil von Wasserschutzgebieten an der Landesfläche hoch ist (Tendenz steigend).



Diese bestehenden Anlagen müssen in aller Regel Lagerkapazität zubauen – und zwar aktuell doppelwandig oder (da das nicht bezahlbar ist und für Betonbehälter überhaupt wenige realisierbare Lösungen verfügbar sind) oberirdisch. Wobei letzteres wiederum in südlichen Bundesländern aufgrund des Schutzes des Landschaftsbildes höchst unerwünscht ist.

Außerdem stehen solche bestehenden Anlagen in Schutzgebieten vor dem Problem, dass die Differenz zwischen dem, was die AwSV seit 1.8.2017 fordert, und dem, was vor AwSV im Einklang mit Landesrecht genehmigt und gebaut wurde, erheblich ist.

Die Anforderungen an Biogasanlagen in Schutzgebieten, die ausschließlich mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft im Sinn von § 2 Abs. 8 umgehen, sollten deshalb keine unverhältnismäßig höheren Anforderungen gestellt werden, als an JGS-Anlagen aus denen diese Anlagen gespeist werden.

Um der besonderen Bedeutung von Schutzgebieten weiterhin angemessen Rechnung zu tragen, kann der Verzicht auf die Doppelwandigkeit bei diesen unterirdischen Biogasanlagen in Schutzgebieten durch eine Verkürzung der Prüfintervalle flankiert werden.

Eine solche Änderung dient insbesondere auch der Sicherstellung des gewollten weiteren und auch in Schutzgebieten zulässigen Ausbaus der Güllevergärung sowie der Vermeidung unbilliger Härten im Anlagenbestand aufgrund ggf. neu zu errichtender Gärrestlagerkapazitäten bzw. der Übergangsbestimmungen (Anpassungsmaßnahmen) nach § 68 AwSV.

**Der FVB schlägt daher folgende Änderung des § 37 (5) vor [Vorschlag ergänzt durch die nun vom BMU geplante Ergänzung]:**

**In § 37 Abs. 5 werden die Wörter „sowie unterirdische Behälter in Schutzgebieten“ gestrichen.**

*(5) Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, ~~sowie unterirdische Behälter in Schutzgebieten~~ sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigesystem auszuführen. Rohrleitungen, die unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes liegen, müssen den Anforderungen des § 21 Absatz 2 genügen.*

**in Verbindung mit der Änderung in**

**Anlage 6 Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten**

	Anlagen	Prüfzeitpunkte/- intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
[...]				
Zeile 7	Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden <sup>6)</sup>	Über 100 m <sup>3</sup>	über 1.000 m <sup>3</sup> alle <del>5 Jahre</del> <u>30 Monate</u>	über 1.000 m <sup>3</sup>

## 8. Zu Nr. 20 Buchstabe c)

Dass eine Regelung zur Umnutzung von JGS- in Gärrestlager geplant ist, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Diese Bewertung mag vor dem Hintergrund, dass der FVB die geplante Änderung in § 2

(14) ablehnt und fordert, dass externe Gärrestlager = JGS-Anlagen sein sollen, widersprüchlich erscheinen.

Tatsächlich braucht es aber auch bei Beibehaltung der aktuellen Fassung von § 2 (14) einen „Umnutzungstatbestand“ - und zwar für den Fall, dass z.B. eine Gülle(Biogaserzeugungs-)anlage neu errichtet und ein bisher für JGS-Gülle genutzter Behälter zukünftig als Gärrestlager weiter genutzt werden soll; also der zukünftige Gärrestbehälter im engen und räumlichen Zusammenhang mit der Biogaserzeugung § 2 (14) Nr. 2 AwSV steht.

Während bei einem externen Gärrestlager kein höheres Havarierisiko besteht, das eine Umwallung erfordern würde (keine verfahrensbedingten kontinuierlichen Pumpvorgänge oder korrespondierenden Behälter / klassische JGS-Anlagen haben i.d.R. keine Wanddurchführungen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels), ist es im oben geschilderten Fall selbstverständlich sinnvoll, dass der Behälter mit zu umwallen ist – gleiches gilt aufgrund des funktionalen Zusammenhangs (auch sicherheitstechnisch) von Fermenter und Gärrestlager auch für die wiederkehrende Sachverständigenprüfung.

**ABER:** der geplante Absatz 7 greift zu kurz. Er legt nur die „halbe Strecke“ fest unter welchen Voraussetzungen eine Umnutzung erfolgen kann. Denn: das Wasserrecht kennt – im Gegensatz zum Baurecht – keine „Umnutzung“. Im Wasserrecht gibt es nur die „Errichtung“ oder die „wesentliche Änderung“ – wobei die Begriffsdefinition des § 2 (31) den hier gegebenen Sachverhalt nicht wirklich abbildet. Beide Einordnungen („Errichtung“ und „wesentliche Änderung“) führen dazu, dass diese „umzunutzenden“ Behälter die Maßgaben der AwSV für Biogasanlagen in vollem Umfang einhalten müssten. Wenn nun also der Sachverständige vor der ersten Befüllung mit Gärresten zum Prüfen erscheint – was ist dann der Maßstab für die Prüfung dieses de facto bestehenden aber umzunutzenden Behälters?

Es bedarf hier eines klaren rechtlichen Rahmens, der die Besonderheiten einer solchen Umnutzung auch tatsächlich Rechnung trägt:

**Der FVB fordert daher, den geplanten § 37 (7) (NEU) zu streichen und stattdessen in Anlage 7 Nr. 7 folgende Nummer 7.6 zu ergänzen:**

7.6 <sup>1</sup>Anlagen nach Nummer 3, die als Gärrestlager im Sinne von § 2 Abs. 14 Nr. 2 einer Anlage zur Erzeugung von Biogas genutzt werden sollen, gelten als bestehende Anlagen im Sinne von § 68 Abs. 1 bis 7. <sup>2</sup>Als erste Prüfung nach § 68 Abs. 3 gilt die Prüfung vor dem erstmaligen Befüllen mit Gärrest. <sup>3</sup>§ 37 Abs. 3 und § 46 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

<sup>4</sup>Für Anlagen nach Satz 1, bei denen eine Nachrüstung mit einem Leckageerkennungssystem nach § 37 (2) aus technischen Gründen nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen ist, ist die Dichtheit der Anlage durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nachzuweisen. <sup>5</sup>Maßnahmen zum Nachweis der Dichtheit von bestehenden JGS-Anlagen nach 7.3 gelten als geeignete Maßnahmen nach Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Prüfintervalle nach Anlage 5 und 6 nicht überschritten werden dürfen.

## 9. Änderungsbedarf jenseits des Änderungsverordnungsentwurfs:

- **§ 51 bedarf unbedingt dahingehend der Klarstellung, dass die Mindestabstandsregel nicht von der Umwallung aus zu bemessen ist.**

Laut Begründung zur AwSV (BR Drs. 144/16 (B) vom 31.03.2017) wurden für JGS- und Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 (8) eingesetzt werden, die Abstände von mind. 50 bzw. 20 Metern vorgegeben, *da diese Anlagen nicht über die sonst üblichen Rückhalteeinrichtungen verfügen.*

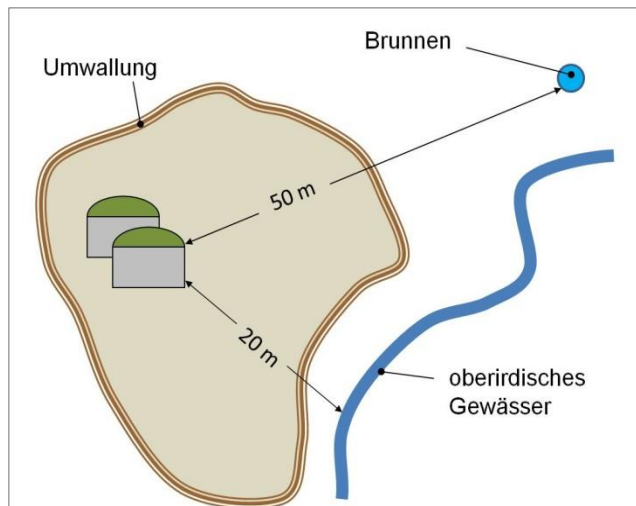


Abbildung 1: Schematische Darstellung der Regelung des § 51 AwSV

Damit soll ein Mindestabstand zwischen dem „Gefahrenherd“ und dem Schutzobjekt (Brunnen, Quellen, oberirdische Gewässer) sichergestellt werden.

Da der Verordnungsgeber offensichtlich für JGS- und die benannten Biogasanlagen identische Mindestabstände etablieren wollte, kann sich der jeweilige Mindestabstand nur von den Behältern, Siloanlagen und/oder Abfüllplätze aus bemessen – nicht ab der Umwallung.

Der Beschluss des BLAK UmWS zu § 51<sup>1</sup>, mag vor dem Hintergrund der aktuellen Formulierung rein formal berechtigt sein, führt aber

praktisch zu einem der Regulationsintention widersprechenden Ergebnis. Das hat wiederum massive negative Auswirkungen auf die Realisierbarkeit von nachträglichen Umwallungen im Bestand, die Bewertung von bestehenden Umwallungen und die Standortfindung für neue Biogasanlagen.

§ 51 bedarf deshalb dringend der Klarstellung, dass sich der Mindestabstand nicht von der Umwallung sondern von den Behältern, Siloanlagen und/oder Abfüllplätzen aus bemisst.

### **Änderungsvorschlag:**

§ 51 *Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern*

*Der Abstand von JGS-Anlagen und Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden, zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 Meter, der Abstand zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 Meter zu betragen. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber nachweist, dass ein entsprechender Schutz der Trinkwassergewinnung oder der Gewässer auf andere Weise gewährleistet ist. Die Abstände nach Satz 1 sind bei Biogasanlagen von den in § 2 Absatz 14 genannten Teilanlagen einzuhalten, nicht aber von der Umwallung.*

- **„Umwallung“**

Im fachlichen Austausch mit dem BMU im Vorfeld zum vorliegenden Entwurf hat sich die Auffassung des FVB bestätigt, dass dem BMU, als es die Regelung zur Umwallung in der AwSV geschaffen hat, eine deutlich schlichtere Einrichtung vorschwebte, als es inzwischen z.B. mit dem Gelbdruck der

<sup>1</sup> FAQ-Liste des BLAK UmwSStand 06.11.2018 – Seite 7 [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/264287/181107\\_Liste+FAQ-%C3%B6ffentlich\\_2.pdf/00e6f773-69e4-411c-ac3d-68b90b123266](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/264287/181107_Liste+FAQ-%C3%B6ffentlich_2.pdf/00e6f773-69e4-411c-ac3d-68b90b123266)

TRwS 793-1 gefordert wird. Der wesentliche Unterschied zu den aktuellen Anforderungen ist, dass dem BMU tatsächlich nur eine Umwallung als mechanische Barriere gegen weg- bzw. ablaufen in ein Gewässer vorschwebte – sprich: keine Anforderungen an die umwallte Fläche stellen wollte. Nur so erklären sich auch die viel zu niedrig angesetzten Kosten für die nachträgliche Umwallung (siehe Anmerkungen zum Erfüllungsaufwand).

Diese Intention wird an einigen Stellen der Begründung zum Ausdruck gebracht („Diese Anlagen verfügen nach § 37 über keine Rückhalteeinrichtungen, sondern nur über eine Umwallung, so dass grundsätzlich nicht auszuschließen ist, dass ein Teil der allgemein wassergefährdenden Stoffe bei Betriebsstörungen versickert“ (Begründung zu § 49 (2) Nr. 2 BR Drs 144/16) – im Verordnungswortlaut bedarf dies jedoch offenbar der Klarstellung.

#### **Der Fachverband Biogas schlägt dazu folgende Änderungen im § 37 AwSV vor:**

*(1) Abweichend von § 18 Absatz 1 bis 3 ist die keine Rückhaltung wassergefährdender Stoffe in Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8, auch bei Zusatz von Hilfsmitteln und Spurenelementen nach § 3 Absatz 2a eingesetzt werden, erforderlich. Biogasanlagen nach Satz 1 sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auszugestalten. [...]*

*(3) Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen. An die umwallten Flächen werden keine Anforderungen gestellt. ~~die das~~ Das Volumen des umwallten Bereichs muss dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber dem Volumen des größten Behälters; dies gilt nicht für die Lageranlagen für feste Gärsubstrate oder feste Gärreste. Einzelne Anlagen nach § 2 Absatz 14 können mit einer gemeinsamen Umwallung ausgerüstet werden.*

#### **• Erweiterung der Erdbeckendefinition und Aufhebung des Erbeckenverbots für Gärreste**

Das Verbot der Lagerung von Gärresten aus Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft in Erdbecken ist unbegründet und unverhältnismäßig.

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hatte darüber hinaus nicht nur für die Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersaft (JGS) mehreren Anbietern von Erdbecken Systemen eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung erteilt, sondern hatte eine solche Zulassung – vorbehaltlich des Inkrafttretens der AwSV als rechtliche Grundlage für die Erteilung - auch für die Lagerung von „Gärresten aus Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“ angekündigt!. Der letztendlichen Erweiterung der Zulassungen um Gärreste stand dann aber § 37 (6) entgegen.

Das Verbot zur Lagerung von Gärresten in Erdbecken stellt eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung von Biogasanlagen dar – insbesondere von solchen, die einen hohen Gülleanteil am Substratmix aufweisen (große Volumina bei gleichzeitig geringem Energieertrag).

Denn im Ergebnis werden einerseits die Anforderungen an die Mindestlagerkapazitäten erhöht, gleichzeitig aber allgemein bauaufsichtlich zulassungsfähige, kostengünstige Alternativen zu Beton- oder Stahlbehältern verboten.

#### **Der FVB schlägt daher folgende Änderungen in § 2 (21) sowie § 37 (6) AwSV vor:**

##### **a) § 2 Abs. 21 wird wie folgt ergänzt:**

*§ 2 (21) „Erdbecken“ sind ins Erdreich gebaute oder durch Dämme errichtete Becken zum Lagern von Jauche, Gülle, und Silagesickersäften sowie pumpfähigen Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft und allgemein wassergefährdenden Gärresten, die im Sohlen- und Böschungsbereich aus Erdreich bestehen und gegenüber dem Boden mit Dichtungsbahnen abgedichtet sind.*

##### **b) § 37 Abs. 6 wird gestrichen.**

### III. Zu „Begründung A. Allgemeiner Teil, VI Gesetzesfolgen, 4. Erfüllungsaufwand“

<p><u>Änderungsnummer 1b bb), Satz 2 – Kurzbegründung Erläuterung 1</u></p> <p><i>Satz 2 ermöglicht, dass die Gülle aus Güllebehältern entnommen und in einen Biogasermenter abgefüllt werden kann.</i></p> <p><i>Nach bisheriger AwSV wäre dies nur möglich gewesen, wenn der Behälter durch Sachverständige geprüft und mit einer Umwallung versehen worden wäre.</i></p> <p><i>Für eine SV-Prüfung ist alle fünf Jahre mit Kosten von 750 Euro zu rechnen (siehe BR-Drs. 144/16 Nr. 141), die Umwallung ist mit Kosten von 3 500 bis 7 000 Euro zu veranschlagen (siehe dort Nr. 62).</i></p> <p><i>Pro Behälter, der entsprechend auch für die Lagerung von Gülle als Gärs substrat mitgenutzt wird, ergeben sich also einmalige Kosten von 5 250 Euro für die Umwallung und von jährlichen Kosten von 150 Euro für die SV-Prüfung.</i></p> <p><i>Die Zahl der Behälter, die umgerüstet werden, ist nur schwer abschätzbar.</i></p> <p><i>Grundsätzlich kommt jeder Behälter eines viehhaltenden Betriebs in Frage. Es wird jedoch abgeschätzt, dass entsprechende Umrüstungsmaßnahmen nur von jährlich 5 % aller Betriebe vorgenommen werden.</i></p> <p><i>Damit ergibt sich ein einmaliger Entlastungseffekt für die nächsten 20 Jahre bei der Umwallung von 9.000 Anlagen x 5.250 Euro = 47,25 Mill. Euro pro Jahr und für die Prüfung von 1,35 Mill Euro pro Jahr.</i></p> <p><i>Es wird unterstellt, dass insgesamt die Hälfte aller Behälter betroffen sind, so dass sich ein Gesamtentlastungseffekt von 472,5 bzw. 13,5 Mill Euro ergibt.</i></p>	<p>Die Beschreibung der Ausgangssituation ist nicht richtig und führt in der Folge zu falschen Kostenabschätzungen.</p> <p>Zwar kommt als potenzieller Gülle-Lieferant für eine Biogaserzeugungsanlage jeder tierhaltende Betrieb in Frage, nach aktuell geltender Rechtslage wären die Behälter dieser Betriebe aber gar nicht wiederkehrend prüfpflichtig und mit einer Umwallung zu versehen – da ihnen mehrheitlich der <i>enge räumliche und funktionale Zusammenhang</i> mit dem Fermenter fehlt.</p> <p>Mit der in Nr. 1 Buchstabe b) bb) Satz 2 geplanten Regelung werden daher weniger neue Möglichkeiten oder Erleichterungen gewährt.</p> <p>Tatsächlich wird lediglich verhindert, dass die in Nr. 1 Buchstabe c) geplante Streichung des räumlich funktionalen Zusammenhangs dazu führt, dass Gülle liefernde landwirtschaftliche Betriebe plötzlich Biogasanlagenbetreiber im Sinne der VO würden.</p> <p>Man verhindert also mit der Regelung nur Kosten, die ohne eine andere geplante Regelung gar nicht entstehen würden.</p> <p>Im Gegensatz zu der getroffenen Annahme würden mit der geplanten Änderung nur Behälter entlastet die nach aktueller Rechtslage Biogasanlage im Sinne der VO wären – sprich, die im räumlich funktionalen Zusammenhang mit der Biogaserzeugung stehen.</p> <p>Damit entspricht die Zahl der bundesweit infrage kommenden Behälter nicht den angenommenen 9.000 Behältern <i>jährlich</i>, sondern <i>insgesamt maximal</i> etwa 8.000 bestehenden Gülle einsetzenden Biogasanlagen - zuzüglich des jährlichen Zubaus (in den letzten 2 Jahren etwa 80-100).</p> <p>Von dieser Zahl müssten im Hinblick auf „vermeidene Kosten für die Umwallung“ weiterhin die Anlagen abgezogen werden, die - von vornherein oder nachträglich umgesetzt - bereits über eine Umwallung verfügen; denn bei bereits umwallten Anlagen ist am Wall nichts mehr einzusparen.</p> <p>Auch besteht – insbesondere, wenn es sich bei den in Rede stehenden Behältern um Sammel- und Lagereinrichtungen unter Ställen handelt – mangels möglicher Leckagen oberhalb der Geländeoberkannte kein Erfordernis für eine Umwallung.</p> <p>Im Ergebnis wäre die Zahl der Anlagen, für sich aus der geplanten Regelung ein tatsächlicher Entlastungseffekt ergäbe, insgesamt gering.</p> <p><u>Weiterhin sei auf Folgendes hingewiesen:</u></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Die Kosten von 3.500 bis 7.000 Euro wurden 2012 (!) als Kosten für 350 laufende Meter <u>Wall</u> abgeschätzt – die Summen spiegeln aber bei weitem nicht die Kosten für die Gesamtkonstruktion <u>Umwallung</u> wieder.</p> <p>Zum heutigen Zeitpunkt müsste auch bereits die Erstellung des eigentlichen Walls mit 5.000 bis 10.000 Euro angesetzt werden.</p> <p>Wie bereits 2012 ausgeführt, bleiben bei den o.g. Kosten für den eigentlichen Wall folgende de facto anfallende Kosten unberücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Kosten für z.B. Nachweise/Gutachten,</li> <li>- die Behandlung des Erdmaterials (Aufkalken etc.) oder ggf. Erdmaterialbeschaffung</li> </ul> <p><i>vor allem aber die Kosten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die den technischen Regelwerken entsprechende Gestaltung der umwallten Fläche (ggf. Bodeneinbau o.ä.),</li> </ul> <p><i>daraus resultierende Kosten für</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ggf. notwendige Entwässerungssysteme und</li> <li>- ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)</li> </ul> <p>Wie ebenfalls bereits 2012 ausgeführt sind diese Kosten jedoch aufgrund der Individualität der einzelnen Standorte nicht pauschal bezifferbar.</p> <p>Ebenfalls hatten wir damals darauf hingewiesen, dass es einen eklatanten Kostenunterschied macht, ob ein Neustandort oder eine Bestandsanlage umwallt werden muss.</p> <p>Letztes gestaltet sich ungleich schwieriger und ist in aller Regel auch deutlich kostenintensiver (sogar wenn man nur den Wall betrachtet, da hier i.d.R. kein Bodenmaterial (Baugrubenaushub) mehr zu Verfügung steht).</p>
<p><u>Änderungsnummer 2 b) – Kurzbegründung Erläuterung 3</u></p> <p>Durch die jetzt zugestandene Möglichkeit der Zugabe von Spurenelementen und Hilfsstoffen kommt es außerdem zu einer erhöhten Biogasausbeute. Es handelt sich um ein Zugeständnis an die schon bestehende betriebliche Praxis der Biogasbetreiber, die aus betriebswirtschaftliche Gründen die entsprechenden Stoffe zu geben und damit ihre Gasausbeute erhöhen. Bei Nichtzugabe der entsprechenden Spurenelemente und Hilfsstoffe verringert sich die Gasausbeute.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stromerzeugung aus <u>Biomasse</u> betrug 2017 51,4 Mrd. kWh – diese Zahl ist aber nicht identisch mit der Zahl der aus Biogas erzeugten Strommenge. Diese liegt etwa 20 Mrd. kWh niedriger - bei 33 Mrd. kWh in 2018.</li> <li>2. Der durchschnittliche Strompreis mag bei 0,3 Euro/kWh liegen – (leider) ist aber der Endverbraucherpreis nicht gleich der dem Anlagenbetreiber ausbezahlten Vergütung. Diese liegt für Strom aus Biomasse (die Zahl ist aufgrund der Datenerfassung der Übertragungsnetzbetreiber nicht Biogas-spezifisch angebar) bei etwa 20 Ct/kWh.</li> <li>3. Nicht jede Biogasanlage setzt Spurenelemente oder Hilfsstoffe ein, sodass auch nicht die gesamte Strommenge aus Biogas als Bezugsgröße dienen könnte.</li> </ol>

<p>Die Stromerzeugung aus Biomasse betrug 2017 51,4 Mrd. kWh (Bundesverband Bioenergie e.V.).</p> <p>Wenn man davon ausgeht, dass die Ausbeute durch den Zusatz entsprechender Hilfsmittel um 1 % steigt, wurden durch den Zusatz etwa 500 Mill. kWh zusätzlich erzeugt. Bei einem durchschnittlichen Strompreis von 0,3 Euro/kWh ergeben sich zusätzliche Einnahmen von ca. 150 Mill Euro/Jahr.</p>	<p>4. Grundsätzlich ist aber die Annahme, dass der Einsatz von Spurenelementen und Hilfsstoffen automatisch zu einer Erhöhung der Biogasausbeute von 1 % führt, falsch.</p> <p>Hilfsstoffe werden vor allem zur Vermeidung z.B. von Schwimmschichten, Schaumbildung oder der Verbesserung/Erhaltung der Rührbarkeit eingesetzt, Spurenelemente vor allem zur <i>Vermeidung von Leistungsdepressionen</i> aufgrund von Nährstoffmangel der oder einzelner Mikroorganismenstämmen.</p> <p>Man kann also nicht von einem pauschalen „Mehr“ an Biogasausbeute durch den Einsatz der hier zur Debatte stehenden Stoffe ausgehen - geschweige denn in Höhe von 1 %.</p>
<p><u>Änderungsnummer 20 c) – Kurzbegründung Erläuterung 12</u></p> <p>Mit der Neuregelung können bestehende Güllebehälter als Gärrestelager genutzt werden. Insofern entfallen damit die Kosten für den Neubau den Behälter. Die Forderung nach einer Umwallung und der SV-Prüfung ist auch bei Neubau zu erfüllen, die Kosten sind hier also nicht anzusetzen.</p> <p>Pro umgenutzten Behälter kann es zu Kosteneinsparungen von 40 – 60.000 Euro kommen. Die Anzahl der Umnutzungen ist nicht bekannt. Aufgrund der Forderung der DüV wird von 200 Anlagen pro Jahr ausgegangen. Damit ergeben sich Einsparungen von 8 – 12 Mio/a.</p>	<p>Es wird eine Kosteneinsparung aus der Formel „Umnutzung erspart Neubau“ abgeleitet.</p> <p>Diese Formel geht aber so nicht auf.</p> <p>Es bedarf daher der schrittweisen Erläuterung, wie die geplante Regelung wirkt und wem hier konkret Kosten entstehen und bzw. wer potenziell entlastet werden könnte.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Betreiber externer Gärrestlager sind Gärreste abnehmende landwirtschaftliche Betriebe – nicht „die Biogasanlage“.</li> <li>2. Diesen landwirtschaftlichen Betrieben entstehen durch die Forderung einer nachträglichen Umwallung und die Prüfpflicht ihrer bis dato JGS-Behälter Kosten. Ob der betreffende Betreiber diese Kostenentscheidung trifft, liegt nicht im Einflussbereich der liefernden Biogasanlage.</li> <li>3. Die für den bisher Gärreste abnehmenden landwirtschaftlichen Betrieb - in jedem Wortsinn - <i>günstigste</i> Variante ist, zukünftig keine Gärreste mehr abzunehmen.</li> <li>4. Damit entstehen dem Biogasanlagenbetreiber Kosten – weil er die so wegfallende aber ggf. erforderliche Lagerkapazität ersetzen müsste.</li> <li>5. Dies kann durch den Neubau von Lagerkapazität erfolgen - wobei die hier angesetzten Kosten für einen Neubau von 40.000 bis 60.000 Euro pro Behälter aber deutlich zu niedrig sind. Um sich den am Markt aktuell tatsächlich aufgerufenen Preisen für den Behälterneubau zu nähern, müssten diese Summen mindestens verdoppelt werden.</li> </ol> <p>Auch wenn davon ausgegangen wird, dass nicht wasserrechtlich motivierte Kosten hier keine Berücksichtigung finden, soll dennoch nicht unerwähnt bleiben, dass beim Neubau eines Behälters noch weitere (erhebliche) Kosten anfallen, als die für den „nackten“ Behälter</p>

	<p>(Genehmigungsverfahren, Genehmigung als solche, Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wie Abdeckungen etc.).</p> <p>6. Eine andere Strategie ist, den Input der Anlage so anzupassen, dass sich die erforderliche Lagerkapazität reduziert. Die Konsequenz dieser Alternative ist, dass die bisher eingesetzten Mengen an Gülle aus den Biogasanlagen herausgenommen werden – da das Substrat Gülle das schlechteste Verhältnis im Hinblick auf Energieausbeute zu erforderlichem Gärrestlagerraum aufweist. Die Kosten für die nicht bzw. nicht mehr vermiedenen THG Gase bzw. das nicht Erreichen der nationalen Klimaziele, vermögen wir nicht einzupreisen.</p> <p>Bis zu diesem Punkt ist im Übrigen noch kein einziger m<sup>3</sup> mehr Lagerraum erschlossen worden, als heute bereits genutzt wird.</p> <p>Sofern der Biogasanlagenbetreiber aufgrund der noch kommenden Maßgaben der Düngeverordnung gezwungen ist, über seinen Bestand hinaus noch weitere Lagerkapazität zu schaffen – sind die möglichen betrieblichen Lösungen die bereits unter 5. und 6. Geschilderten.</p> <p>Der FVB kann aufgrund der geplanten Änderung kein Einsparungspotenzial erkennen – geschweige denn von 8 – 12 Mio Euro im Jahr.</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## IV. Kontakt

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.

██████████

Geschäftsführer

████████████████████

██████████

Fachverband Biogas e.V.

████████████████████

Referatsleitung

Genehmigung

████████████████████

██████████